

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 104 (2010)

Heft: 2

Artikel: Hindernisfreiheit geht uns alle an

Autor: Gerber, Regula

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hindernisfreiheit geht uns alle an

Text: Regula Gerber in Credit Suisse Bulletin 5/09

Die gesetzlichen Grundlagen für hindernisfreies Bauen bestehen bereits seit mehr als fünf Jahren. Dennoch sind weit über die Hälfte der öffentlich zugänglichen Bauten für behinderte und ältere Menschen nach wie vor nicht begeh- bzw. befahrbar. Organisationen wie pro infirmis wirken diesem Umstand mit Bauberatungsstellen tatkräftig entgegen - immer erfolgreicher, wie Nicole Woog, diplomierte Architektin ETH SIA betont.

Bulletin: Seit 2004 ist hindernisfreies Bauen durch das Behindertengleichstellungsge- setz vorgeschrieben. Hat das die Probleme gelöst?

Nicole Woog: Dieses Gesetz gibt es, aber es erzwingt nicht, dass alle Hindernisse beseitigt werden. Es verlangt bei öffentlichen Neubauten Zugänglichkeit. Für bestehende Bauten gilt dies jedoch nur bei tiefgreifender Renovation. Deshalb hat sich leider bei mehr als der Hälfte der in Frage kommenden Gebäude noch nichts geändert. Es ist also immer noch dem Goodwill der öffentlichen Hand und übrigens auch der Privaten überlassen, ob und wie sie ihre bestehenden Gebäude Behinderten und älteren Menschen zugänglich machen möchten.

Es gibt also nach wie vor zahlreiche Hindernisse?

Ja, die Liste ist tatsächlich lang: Privatwohnungen, Spitäler, Restaurants, Schwimmbäder, Geschäfte, öffentliche sanitäre Anlagen oder auch Gemeindehäuser sind immer noch zu einem grossen Teil ungenügend bezüglich Hindernisfreiheit. Im Vergleich zu den USA, die strenge gesetzliche Vorgaben haben und wo vieles zugänglich ist, liegt die Schweiz weit zurück. Das liegt daran, dass die Schweiz das Thema erst viel später aufgegriffen hat.

Ist der Grund für die Zurückhaltung der Schweizer vielleicht finanzieller Natur?

Mag sein, dass das eine Rolle spielt. Obwohl gerade das Gegenteil stimmt: Hindernisfreies Bauen macht auch wirtschaftlich Sinn, weil die Integration und Selbstständigkeit

Nicole Woog, pro infirmis, koordiniert schweizweit die Bauberatungsstellen der pro infirmis.



von behinderten oder betagten Menschen schliesslich zu Kostensparnissen für die AHV und IV führen. Zudem ist es belegt, dass die Kosten für hindernisfreie Neubauten bei guter Planung geringfügig sind, nämlich nur 1,8 Prozent der Bausumme.

Das Thema hat sich in diesem Fall noch nicht in den Köpfen festgesetzt?

Genau, obwohl wir sowohl im Parlament als auch in der Bevölkerung eine positive Grundeinstellung dem Thema gegenüber erfahren, merken wir, dass das Thema Gleichstellung immer noch zu wenig präsent ist. Wer im Alltag nicht auf Hindernisse stösst, dem fallen sie natürlich nicht auf. Aber viele vergessen, dass Hindernisfreiheit uns alle angeht, denn es sind nicht nur die behinderten Menschen betroffen, sondern auch ältere Leute, Eltern mit Kinderwagen, Reisende mit Gepäck. Der grösste Teil vom Leben spielt sich nun mal in öffentlichen Bauten ab, folglich ermöglicht eine hindernisfreie Umwelt, dass alle am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich integrieren können. Wie wichtig das ist, sollte tatsächlich noch stärker ins Bewusstsein rücken.

Was muss dringend noch getan werden?

Einerseits sollte das Behindertengleichstellungsgesetz ausgeweitet werden, was nur durch Lobbying oder Anreize mithilfe von Fördermitteln und Ausführungsgesetzen geschehen kann. Andererseits muss viel getan werden, um die Menschen zu sensibilisieren, aufzuklären und ihnen beratend zur Seite zu stehen.

Und hier setzt pro infirmis mit ihren Beratungsstellen ein. Was genau umfasst das Angebot?

pro infirmis hat zusammen mit zwei anderen schweizerischen Organisationen ein Bauberatungsmandat. Gemeinsam sind wir flächendeckend in der ganzen Schweiz mit Fachstellen vertreten. Diese bieten individuelle Beratung für die Betroffenen und die Angehörigen an, aber auch für Architekten, Behörden und Interessierte. Auf kantonaler Ebene leisten die Fachstellen zudem viel Arbeit, um die Menschen zu informieren und zu sensibilisieren. Die Beratung ist kostenlos; daher sind wir auf Spenden angewiesen.

Beratung von Betroffenen und Angehörigen: Was bedeutet das konkret?

Es werden alle architektonischen Fragen beantwortet, die einen Umbau oder Neubau betreffen. Unsere Fachleute helfen, das ganze Projekt zu erarbeiten und zu skizzieren. Und sie stehen auch bei der Umsetzung beratend zur Seite. Zudem zeigen sie auf, welche Kosten von der Invalidenversicherung übernommen werden sollten.

Und was können Architekten und Bauherren von der Beratungsstelle erwarten?

Wir helfen ihnen, indem wir Baugesuche prüfen und beurteilen, Stellungnahmen schreiben oder Pläne und Unterlagen mit Erläuterungen für die Behörden erstellen. Bei vielen Architekten aber herrscht immer noch die Vorstellung, dass hindernisfreies Bauen mit grossen, auch ästhetischen Einschränkungen verbunden ist.

Wie begegnen Sie diesen Vorurteilen?

Wir versuchen, durch Information und kompetente Beratung damit aufzuräumen.

Sicher bewirken wir mit unseren kommunikationsmassnahmen wie Newsletter oder Mails punktuell etwas, aber der grösste Erfolg stellt sich durch persönlichen Kontakt ein.

Vermutlich gibt es da Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen?

Ja, es variiert sehr stark, wie weit die Kantone mit ihrer Arbeit sind. Teilweise sind wir bei den Beratern auch stark unterdotiert. Zudem stehen wir vor einer Art Durchbruch, weil jetzt die Gesetze wirklich implementiert werden und dadurch eine grosse Nachfrage entstanden ist.

Die ja nun gedeckt werden kann. Welche Projekte stehen diesbezüglich konkret an?

Durch die Partnerschaft mit der Credit Suisse, die sich beispielhaft für hindernisfreies Bauen engagiert, haben wir nun die Möglichkeit, uns vertieft drei Projekten zu widmen: der Bekanntmachung unserer Bauberatung, der Vereinheitlichung von Daten, die den Behinderten Auskunft über die Zugänglichkeit der Bauten geben, und der Information über „Eurokey“.

Was ist „Eurokey“?

Das ist ein in Europa verbreitetes Schliesssystem, das nur mit einem speziellen Schlüssel geöffnet werden kann. Dieser Einheitsschlüssel wird an Menschen mit Behinderung abgegeben und kommt beispielsweise bei Aufzügen, WC-Anlagen, Garderoben oder Duschen zum Einsatz. pro infirmis hat in einem ersten Schnitt die Möglichkeit, die Bekanntheit von Eurokey zu erhöhen. Weitere Schritte sind dann, dass die Anzahl der Eurokey-Anlagen und der Benutzer massiv steigt.

Das sind Ziele, die sich längerfristig verwirklichen lassen. Welche Vision aber haben Sie zum Thema hindernisfreies Bauen?

Ich wünsche mir, dass das Thema zu einem Pflichtbestandteil der Architektenausbildung wird, damit es ganz natürlich in den Bauprozess einfliest, wie das heute beispielsweise beim umweltfreundlichen Bauen schon der Fall ist. Denn dann ist aus „hindernisfreiem Bauen“ das „Bauen für alle“ geworden - und die Bauberatung ist in ein paar Jahren nicht mehr nötig.

Menschen mit Behinderungen auf Flugreisen

Text: Bundesamt für Zivilluftfahrt vom 27. Oktober 2009

Behinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die eine Flugreise antreten wollen, dürfen gegenüber anderen Reisenden nicht benachteiligt werden. In der Schweiz gelten bei Flugreisen die gleichen Behindertenrechte wie in der Europäischen Union (EU).

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität ist in der Schweiz am 1. November 2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält Vorschriften betreffend Schutz und Hilfeleistung für diese Personen, insbesondere

- die Pflicht von Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern, eine Buchung einer behinderten Person oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren und diese Person danach auch zu befördern (Ausnahmen sind möglich, wenn geltende Sicherheitsbestimmungen dies erfordern oder wenn auf Grund der Grösse der Flugkabine oder der Türen ein Transport nicht möglich ist).
- den Anspruch dieser Personen auf unentgeltliche Hilfeleistung auf den Flughäfen (bei Abflug, Ankunft und im Transit) und an Bord der Luftfahrzeuge (z. B. Beförderung von Rollstühlen oder Begleithunden).

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet in der Schweiz, in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie in Norwegen und Island Anwendung für

- die Flughäfen dieser Länder
- alle in diesen Ländern startenden Luftfahrtunternehmen

Die Vorschriften über die Beförderung von Behinderten oder Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie die Betreuung am Boden (Artikel 3, 4 und 10 der EU-Verordnung) gelten auch für Luftfahrtunternehmen aus der Schweiz, einem EU-Land sowie Norwegen und Island, die ausserhalb dieser Länder starteten, jedoch eines dieser Länder zum Ziel haben.

Vorgehen

Falls Rechte dieser Verordnung nicht beachtet wurden, sollen sich die Betroffenen als Erstes an die betreffende Fluggesellschaft oder an den Flughafen wenden. Sollte keine Einigung erzielt werden, können die Beschwerdestellen unterrichtet werden. Diese überprüfen, ob und inwieweit der Flughafen oder die Fluggesellschaft gegen ihre Verpflichtungen verstossen haben.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL ist die Beschwerde- und Durchsetzungsstelle für Vorkommnisse an Schweizer Flughäfen, bei Schweizer Luftfahrtunternehmen oder bei von Schweizer Flughäfen abfliegenden Luftfahrtunternehmen aus einem Nicht-EU-Staat (ausser Norwegen und Island). Das BAZL kann gegen Flughäfen und Fluggesellschaften Sanktionen verhängen, Schadeneratzansprüche der Betroffenen sind jedoch zivilrechtlich einzufordern. Das BAZL kann Fluggesellschaften und Flughäfen nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichten.